

Satzung

Verein für Gesundheitspflege Spandau e.V. (VfG), gegründet am 24.10.1884

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Ziel**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 5 Beginn und Ende der Unterverpachtung einer Parzelle**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Rechte und Pflichten der Unterpächter**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Die Mitgliederversammlung**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Die Kassenprüfer**
- § 12 Der Schlichtungsausschuss**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Inkrafttreten**

Übersichten

- 1 Vorstand
Kassenprüfer
Schlichtungsausschuss
Ehrenmitglieder**
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Vorwort

Die Regelungen der Satzung sind nicht abschließend.
Sofern ein Regelungsbedarf besteht, kommen die vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung.

Die Anwendung spezialgesetzlicher Regelungen bei Bedarf bleibt davon unberührt.

Zur Erhaltung der Verständlichkeit und Lesbarkeit wird in der Satzung die „männliche Schreibweise“ verwendet, unabhängig davon, dass Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitspflege Spandau e.V.“ (VfG), gegründet am 24.10.1884. Er hat seinen Sitz in 13587 Berlin – Spandau, Neuenahrer Weg.
- (2) Geltungsbereich dieser Satzung sind das Vereinsgelände, die gepachteten Parzellen und die Parkplätze.
- (3) Die Farben des Vereins sind weiß, blau und gelb in der Anordnung gemäß Satzungsdeckblatt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein hat den Zweck und das Ziel, die Gesundheitspflege und den Sport zu fördern sowie unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen, unter Ausschluss jeglicher gewerblichen Nutzung. Zwecke und Ziele des Vereins werden durch folgende Mittel erreicht:
 - Gesundheitsförderung
 - Sportangebote
 - Gesellschaftsveranstaltungen
 - Unterhaltung des Vereinsgeländes
 - Unterhaltung von Parzellen und
 - Unterhaltung eines Vereinsheimes
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Vereinsheim wird im Wege eines Pachtvertrages durch den Vorstand vergeben. Der Pächter darf keine Vereinsämter bekleiden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie vom Erbringen der Arbeitsleistungen für den Verein befreit. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Dem Bewerber werden unmittelbar die Satzung sowie eine Auflistung der aktuell gültigen Beschlüsse ausgehändigt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Tod des Mitgliedes ist der Lebenspartner berechtigt, ohne weitere Prüfung Mitglied im Verein zu werden. Dies gilt auch für Angehörige ersten Grades. Hierbei entfällt die Aufnahmegebühr.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes oder
 - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
Die Mitgliedschaft endet zum Monatsende.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht fälliger Zahlungen bestehen.
Sofern ein Unterpachtvertrag für eine Parzelle besteht, ist die Wirksamkeit der Kündigung vom Abschluss eines neuen Unterpachtvertrages für die Parzelle abhängig.
- (5) Der Ausschluss kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung erfolgen:
- a) wenn das Vereinsmitglied sechs Monate nach Zahlungserinnerung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Abmahnung bzw. den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor der Entscheidung des Vorstandes hat dieser dem Mitglied schriftlich die Vorwürfe mitzuteilen und – unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Widerspruchserhebung eine Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dieser entscheiden die Mitglieder des Vereins über Aufhebung oder Bestätigung des Ausschlusses.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Bei Tod endet die Mitgliedschaft am Ende des Monats des Todestages.

§ 5 Beginn und Ende der Unterverpachtung einer Parzelle

- (1) Ein Unterpachtvertrag für eine Parzelle wird vom Vorstand mit dem Mitglied abgeschlossen.
Jede Lebensgemeinschaft kann nur eine Parzelle pachten.
- (2) Der Vertrag richtet sich hinsichtlich Zeitdauer und Abgaben nach dem Pachtvertrag des Vereinsgeländes mit der zuständigen Behörde und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Verkaufsabsicht für ein Gartenhaus ist dem Vorstand schriftlich bekannt zugeben.
Der bestehende Unterpachtvertrag endet mit dem Abschluss eines neuen Unterpachtvertrages.
- (4) Der Abschluss des Kaufvertrages über das Gartenhaus ist Sache des Verkäufers und des Käufers.
Der Kaufvertrag ist dem Vorstand vom Käufer vorzulegen.
Bei der Übernahme einer Parzelle übernimmt der Käufer des Gartenhauses zugleich die offenen Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Pachtverhältnis.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied darf das Gartenhaus nur noch über eine dritte Person veräußern.
- (6) Bei Tod des Mitgliedes ist der Lebenspartner berechtigt, die Parzelle zu übernehmen.
Mit Angehörigen ersten Grades ist bei mehreren Bewerbern vorrangig ein Unterpachtvertrag abzuschließen. Die Abgabe für die Überlassung der Parzelle wird in diesen Fällen nicht erhoben.
Sofern der Unterpachtvertrag nicht fortgesetzt wird, sind der Erbe bzw. der Nachlassverwalter verpflichtet, das Gartenhaus zu veräußern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und somit aktiv das Vereinsleben zu pflegen.
- (2) Die Mitglieder und Gäste betreten das Vereinsgelände auf eigene Gefahr.
- (3) Jegliche Fahrzeugbenutzung sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Das Halten anderer Tiere bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Vom 15. Mai bis 15. September sind lärm erzeugende Arbeiten nur montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr, ausgenommen in der Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr, und sonnabends von 9 bis 13 Uhr zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern
 - eine einmalige Aufnahmegebühr und
 - monatliche Mitgliedsbeiträge.Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten
- (7) Aufwendungen für den Verein, die von Mitgliedern verauslagt werden, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattungsfähig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Unterpächter

- (1) Die Unterpächter sind zur Pflege des Vereinsgeländes und ihrer Parzelle verpflichtet.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung zur Pflege des Vereinsgeländes werden durch die Geländewarte festgelegt.
- (3) Für nicht erbrachte Arbeitsleistung kann ersatzweise ein Geldbetrag erhoben werden. Die Höhe des ersatzweisen Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Errichtung eines Gartenhauses oder Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen sind die baubehördlichen Vorschriften zu beachten und die Baumaßnahmen im Voraus mit dem Vorstand abzustimmen.
- (5) Für die Beseitigung von Abfällen werden Behälter bereitgestellt.
- (6) Der Verein erhebt
 - eine Abgabe für die Überlassung einer Parzelle
 - monatliche Pacht für die Parzelle und
 - sonstige aus dem Unterpachtverhältnis resultierende Abgaben.Die Beträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Der Schlichtungsausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Schlichtungsausschusses
 - g) Wahl von Mitgliedern in Ausschüsse und Kommissionen
 - h) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Berechnungsgrundlagen für Abgaben sowie deren Fälligkeiten
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der über den Haushaltsplan hinausgehenden Höchstbeträge
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über Anträge
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Verleihung von Ehrennadeln für besondere Verdienste
 - n) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen
 - o) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres abzuhalten, die Mitglieder sind mindestens zwei Monate vorher über den Termin zu informieren.
- (3) Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge sowie des Haushaltsberichts des abgelaufenen und des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind möglich, sofern die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
Dringlichkeitsanträge im Zusammenhang mit Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Diese ist frühestens in zwei Wochen, spätestens in vier Wochen nach der Einforderung abzuhalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand erneut innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
In dieser Mitgliederversammlung bestehen keine Mindestanforderungen an die Anzahl der anwesenden Mitglieder für eine Beschlussfähigkeit.
In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (9) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, bei Abwesenheit kann dieses einem anderen Mitglied per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahl des Vorstandes“ wird einem von der Versammlung bestimmten Mitglied übertragen.

- (11) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim. Weitere Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen in offener Abstimmung bzw. auf Antrag geheim. Im Fall der Stimmengleichheit erfolgt unmittelbar ein zweiter Wahlgang. Blockwahlen sind unzulässig.
- (12) Vom Verein werden silberne und goldene Ehrennadeln verliehen. Die silberne Ehrennadel ist nach 20jähriger und die goldene Ehrennadel nach 35jähriger Vereinszugehörigkeit zu verleihen. Ehrennadeln können für besondere Verdienste um den Verein vorzeitig verliehen werden.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben ist. Änderungen zum Protokoll sind mit dem Vorstand zu klären und den Mitgliedern erneut zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Geländewarten
 - f) dem Festleiter
 - g) dem Sport- und Gesundheitsbeauftragten

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Buchstaben a-d) vor Ablauf von sechs Monaten vor der nächsten Mitgliederversammlung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Diese hat frühestens in zwei Wochen, spätestens in vier Wochen nach seinem vorzeitigen Ausscheiden zu erfolgen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Buchstaben a-d) anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, stellt den Haushaltsplan auf, vergibt die Parzellen und Parkplätze und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Rechtsgeschäfte bzgl. des Vereinsgeländes im Rahmen des vorhandenen Vermögens, die den Verein mit mehr als 500,- €/Einzelfall bzw. 2500,- €/jährlich insgesamt über den Haushaltsplan hinaus belasten sowie die Aufnahme von Krediten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über Verbindlichkeiten und Forderungen. Bareinnahmen und –ausgaben bedürfen der Quittung und der Unterschrift des Kassenwartes sowie des Einzahlers bzw. Empfangsberechtigten. Der Kassenwart hat dem Vorstand vierteljährlich über die Kassenlage des Vereins zu berichten und in der Mitgliederversammlung den Haushaltsbericht und den Haushaltsplan zu erläutern.

- (6) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (7) Die Geländewarte verwalten die Werkzeuge und das Material des Vereins. Sie sind zuständig für die Gestaltung des Vereinsgeländes. Darüber hinaus für die Einteilung von Arbeitsgruppen für das Vereinsgelände und die Parkplätze. Ferner sind sie zuständig für die Wasser- und Stromversorgung, sowie für die Abfall- und Fäkalienentsorgung für das Vereinsgelände.
- (8) Der Festleiter organisiert Gesellschaftsveranstaltungen.
- (9) Der Sport- und Gesundheitsbeauftragte unterbreitet Sport- und Gesundheitsangebote und koordiniert deren Durchführung.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Kassenprüfer bestimmen ihren Sprecher selbst.

§ 12 Der Schlichtungsausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand oder den Kassenprüfern angehören dürfen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Er muss nach Anrufung innerhalb einer Woche tätig werden.
- (4) Er protokolliert den Sachverhalt, spricht Empfehlungen zur Konfliktlösung aus und unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis.
- (5) Die Schlichter bestimmen ihren Sprecher selbst.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Liquidatoren können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder sein.
- (3) Das Restvermögen verfällt an das Deutsche Rote Kreuz.
- (4) Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses entstehen keine Entschädigungsansprüche gegen den Verein.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2008 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister (4. Juli 2008) in Kraft. Neben der alten Satzung sind alle alten Beschlüsse rechtlich unwirksam.

Klaus Haberstroh
1. Vorsitzender

Günter Hayard
2. Vorsitzender

Herbert Berger
Kassierer

Gerd Seefeld
Schriftführer